



Freie und Hansestadt Hamburg  
Justizvollzugsanstalt Billwerder

**Merkblatt für Besucher**

27.02.2008

**Betr.: Einzahlungen für Zusatzeinkauf**

Seit dem 01.01.2008 kann jeder Insasse gem. § 26 Abs. 2 HmbStVollzG dreimal jährlich (**anstelle der bisherigen Nahrungs- und Genussmittelpakete**) Nahrungs- und Genussmittel **zusätzlich** einkaufen, sofern Sie ihm dazu **zweckgebunden** Geld einzahlen.

Sie müssen dazu unbedingt als Verwendungszweck „**Zusatzeinkauf**“ auf den Überweisungsträger eintragen bzw. dies bei einer Bareinzahlung angeben, da ansonsten eine Zweckbindung nicht anerkannt werden kann.

**Diese zweckgebundenen Einzahlungen unterliegen nicht der Pfändung !!!**

Der Höchstbetrag für einen Zusatzeinkauf beträgt 128,88 €. Natürlich ist aber auch die Einzahlung eines geringeren Betrages möglich. Es besteht keine Verpflichtung für Sie, den Höchstbetrag einzuzahlen.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass zu einem Zusatzeinkaufstermin mehrere Teilbeträge eingezahlt werden können; dabei darf dann der Gesamthöchstbetrag nicht überschritten werden. In diesem Fall sprechen Sie sich bitte untereinander mit den anderen Einzahlern ab.

Ein Zusatzeinkauf ist dreimal jährlich im Abstand von 4 Monaten möglich.  
Die Zusatzeinkaufstermine sind jeweils der erste und dritte Montag im Monat.

gez. Ernst  
Stellvertretende Anstaltsleiterin

